

und Verordnungsblatt Nr. 22) auf das ganze Land ausgedehnten Höchsten Mandats vom 3. Januar 1835, den Beitritt der Untertanen zu den im Auslande bestehenden Privat-Feuerversicherungs-Anstalten betreffend (Amts- und Verordnungsblatt Nr. 4), in den §§ 5 ff. wegen Anzeige der erfolgten Versicherungen gegen Feuergefahr bei der Ortspolizeibehörde und der desfalligen Kontrolle, soweit nicht weitergehende lokal-polizeifische Bestimmungen bestehen, allenthalben bewendet.

Der § 48 des gedachten Reglements wird in der Weise abgeändert, daß das erste Alinea in Wegfall kommt und im zweiten Alinea hinter dem Worte „Verbot“ das Citat „(§ 40)“ eingeschaltet wird.

Gera, am 20. März 1885.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

Dr. C. v. Beulwitz.

Dr. Winkler.
